

**Stiftung Childaid Network
Königstein**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
3.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
3.1.2. Jahresabschluss	5
3.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	5
3.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	6
3.2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
4. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7

Anlagen

- Anlage 1** Bilanz zum 31. Dezember 2017
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 4** Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen
- Anlage 5** Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
e. V.	eingetragener Verein
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HStG	Hessisches Stiftungsgesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW
RS	Rechnungslegungsstandard des IDW
Childaid	Stiftung Childaid Network, Königstein

1. Prüfungsauftrag

Der Stiftungsvorstand der

**Stiftung Childaid Network,
Königstein**

(im Folgenden auch "Childaid" oder "Stiftung" genannt)

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung nach den §§ 316 ff. HGB in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die Prüfung erstreckt sich darüber hinaus auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel gemäß § 12 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG).

Die Stiftung ist nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf freiwilliger Basis gemäß §§ 317 ff. HGB aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Stiftung Childaid Network, Königstein, gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Prüfungsbericht wurde von uns nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450) ergänzt um die Grundsätze der Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740), erstellt.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass abweichend vom Wortlaut der AAB hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6) gilt, dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) der Stiftung sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Beurteilungskriterien für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Vorschriften des BGB in Anlehnung an die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256 HGB sowie ihrer Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5). Weiterhin haben wir den Jahresabschluss unter Beachtung der Anforderungen des § 12 HStG daraufhin geprüft, ob die Vorschriften des § 6 HStG beachtet worden sind. Ergänzende Bilanzierungsvorschriften aus der Satzung ergeben sich nicht.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Februar und März 2018 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem 17. März 2017 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016; er wurde am 10. April 2017 festgestellt.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Im Rahmen der Prüfung sind Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Rechnungslegung (Fehlerrisiken) festzustellen und zu beurteilen sowie in angemessener Weise auf die beurteilten Risiken zu reagieren (risikoorientierter Prüfungsansatz). Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung eine Risikoanalyse durchgeführt und darauf aufbauend eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Die Risikoanalyse basiert auf unserem Verständnis

- der Stiftung und ihres Umfeldes,
- ihrer wesentlichen Ziele, ihrer Strategien und den daraus resultierenden Geschäftsrisiken, die wesentliche falsche Angaben in der Rechnungslegung auslösen können

und unserer Beurteilung

- der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- ihres rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems und
- der vorläufigen Einschätzung ihrer wirtschaftlichen Lage aufgrund der Durchführung analytischer Prüfungshandlungen.

Nach Maßgabe der festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken wurden Prüfungsschwerpunkte festgelegt und ein entsprechendes Prüfprogramm entwickelt. In diesem Prüfprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterinsatz geplant.

In Anbetracht der überschaubaren Größe der Stiftung und der Übersichtlichkeit ihrer Verfahrensabläufe haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Prüfung des Bestandes und der Bewertung der Wertpapiere und der Guthaben bei Kreditinstituten,

- Prüfung des Bestandes und der Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände und sonstigen Verbindlichkeiten,
- Prüfung der wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Aussagebezogene Prüfungshandlungen - analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen - wurden ausschließlich in Stichproben durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben erfolgte nach berufsüblichen Grundsätzen.

Auskünfte Dritter haben wir von sämtlichen Kreditinstituten und vom Steuerberater der Stiftung eingeholt.

Von dem Vorstand und den von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in Buchführung und Jahresabschluss ordnungsgemäß abgebildet.

3.1.2. Jahresabschluss

Gemäß § 27 Abs. 3 i.V.m. § 666 BGB ist der Stiftungsvorstand zur Rechenschaft über die Geschäftsführung durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Die Stiftung hat die Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Aufstellung ihres Vermögens und ihres Kapitals in Form einer Bilanz vorgenommen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlage 1 bis 3) entspricht nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den handelsrechtlichen Vorschriften über die „Rechnungslegung von Stiftungen“ gemäß IDW RS HFA 5 einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Stiftung abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Gliederung, Bilanzierung und Bewertung wurden eingehalten.

3.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Bei der Prüfung haben wir die nachfolgend dargestellte Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung festgestellt:

3.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind von der Stiftung unverändert gegenüber dem Vorjahr beibehalten worden.

Die Bewertung der Vermögensgegenständen und Schuldposten erfolgt nach den Vorschriften der §§ 252 ff. HGB.

Die Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten angesetzt und auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben (Imparitätsprinzip). Soweit der Börsenkurs gestiegen ist, wurden Zuschreibungen maximal auf die ursprünglichen Anschaffungskosten vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie flüssige Mittel wurden mit ihrem Nennbetrag angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3.2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

4. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 der Stiftung Childaid Network, Königstein, in der diesem Bericht als Anlage 1 – 3 (Jahresabschluss) beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 2. März 2018 in Frankfurt am Main unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stiftung Childaid Network

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung Childaid Network, Königstein, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 12 Abs. 3 HStG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 12 Abs. 3 HStG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 12 Abs. 3 HStG ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsmäßigen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel nach § 12 Abs. 3 HStG hat keine Einwendungen ergeben.“

Frankfurt am Main, den 2. März 2018

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Christian Roos
- Wirtschaftsprüfer -



Katja Heger
- Wirtschaftsprüferin -

**Stiftung Childaid Network
Königstein**

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	31.12.2017		31.12.2016		31.12.2017		31.12.2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stiftungskapital	500.000,00		500.000,00
1. Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.450,02		2.346,13		II. Zustiftungen	15.500,00		15.500,00
II. Sachanlagen					III. freie Rücklagen	<u>1.161.363,08</u>		<u>993.086,00</u>
1. Stiftungsausstattung	1.841,12		2.406,26			1.676.863,08		1.508.586,00
III. Finanzanlagen					IV. Mittelvortrag	<u>173.811,01</u>		<u>140.162,17</u>
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>409.403,40</u>		<u>307.573,32</u>			1.850.674,09		1.648.748,17
		413.694,54		312.325,71	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen					1. sonstige Rückstellungen		9.700,18	4.646,13
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					C. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.595,00		11.892,50		1. Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten zweckbestimmten Mitteln	180.217,60		314.666,17
2. Sonstige Vermögensgegenstände	154.765,84		12.673,19		2. sonstige Verbindlichkeiten			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.475.512,61		1.642.019,39		- davon aus Steuern EUR 826,16 (Vj. EUR 1.052,54)	<u>9.829,89</u>		<u>15.134,67</u>
		1.631.873,45		1.666.585,08		190.047,49		329.800,84
C. Rechnungsabgrenzung		4.853,77		4.284,35				
		<u>2.050.421,76</u>		<u>1.983.195,14</u>		<u>2.050.421,76</u>		<u>1.983.195,14</u>
Treuhänderisch verwaltetes Stiftungsvermögen		1.119.991,38						

**Stiftung Childaid Network
Königstein**

Anlage 2

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	2017	2016
	EUR	EUR
1. ordentliche Zuwendungen	1.389.046,47	1.277.213,26
2. sonstige betriebliche Erträge davon gewerbliche Einnahmen EUR 8.235,84	227.998,57	443.033,23
3. Gesamtleistung	<u>1.617.045,04</u>	<u>1.720.246,49</u>
4. Leistungsaufwand	-1.194.300,43	-1.555.384,34
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-64.907,76	-45.496,84
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Lohnsteuer	<u>-44.944,76</u>	<u>-24.744,54</u>
	-109.852,52	-70.241,38
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.487,54	-3.553,32
7. sonstige betriebliche Aufwendungen davon gewerbliche Aufwendungen EUR 2.690,06	-118.081,49	-97.655,45
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.589,86	7.985,49
9. Finanzergebnis	<u>10.589,86</u>	<u>7.985,49</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>201.912,92</u>	<u>1.397,49</u>
11. Jahresüberschuss	201.912,92	1.397,49
12. Entnahmen aus Rücklagen		
a) aus sonstigen Ergebnismrücklagen	160.086,00	430.917,00
b) Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	13,00	314,22
c) Entnahme aus Umschichtungsrücklage	3.362,92	
	163.461,92	431.231,22
13. Einstellung in Rücklagen, Zustiftung		
a) in sonstige Ergebnismrücklagen	-171.726,00	-145.086,00
b) in die Umschichtungsrücklage	0,00	0,00
c) in freie Rücklagen	-160.000,00	-170.000,00
	-331.726,00	-315.086,00
14. Vortrag auf neue Rechnung	140.162,17	22.619,46
15. Mittelvortrag	<u>173.811,01</u>	<u>140.162,17</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

Anlage 3

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der Stiftung Childaid Network für das Geschäftsjahr vom 1.1.2017 bis 31.12.2017 wurde auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen und der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

2. Angaben zu angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Das Finanzanlagevermögen ist mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag bewertet.

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und Zahlungsmittel wurden mit ihrem Nennbetrag angesetzt.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angesetzt.

3. Angaben zur Bilanz

Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Mit Vertrag vom 30.11.2017 hat Childaid Network die treuhänderische Verwaltung von zwei rechtlich unselbständigen Stiftungen übernommen, die als Verbrauchsstiftungen gestaltet sind. Das übertragene Treuhandvermögen betrug EUR 420.000,00 und EUR 700.000,00. Zum 31.12.2017 wird ein Vermögen von EUR 1.119.991,38 unter der Bilanz ausgewiesen.

4. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, bestanden nicht.

Im Jahresdurchschnitt 2017 wurden 5 Arbeitnehmer in Teilzeit beschäftigt.

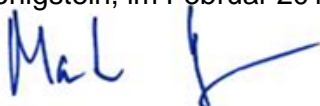
Mitglieder des Geschäftsführungsorgans

Die Stiftung wird kollegial geführt durch die Vorstände:

Dr. Martin Kasper, Königstein, Vorsitzender
Michael Legeland, Königstein
Dr. Ute Nieschalk, Eppstein

Für ihre Tätigkeit als Vorstand erhalten die Mitglieder keine Vergütung.

Königstein, im Februar 2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Mal K", is written over the printed name of Dr. Martin Kasper.

Dr. Martin Kasper, ehrenamtlicher Vorstand

Stiftung Childaid Network, Königstein**Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen**

Satzung	Gültige Fassung vom August 2016
Sitz	Königstein
Stiftungsverzeichnis	Regierungspräsidium Darmstadt, Stiftungsurkunde vom 27. April 2007 - Az.: I 13 - 25d 04/11 - (4) - 146
Zweck der Stiftung	<p>Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Zweck der Stiftung ist die Förderung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen weltweit.</p> <p>Der Stiftungszweck wird derzeit insbesondere verwirklicht durch die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie der Betreuung von Straßenkindern in Nordostindien, Nepal, Bangladesch und Laos.</p>
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Organe	<p>Organ der Stiftung ist der Vorstand.</p> <p>Die Stiftung wird durch einen dreiköpfigen Vorstand geführt. Der Vorsitzende ist alleine, die anderen Vorstände sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Herr Dr. Martin Kasper, Königstein, Vorsitzender2. Herr Michael Legeland, Königstein3. Frau Dr. Ute Nieschalk, Eppstein

Anlage 4

Steuerliche Grundlagen

zuständiges Finanzamt: Bad Homburg
Steuernummer: 003 250 63919

Die Stiftung ist durch den Freistellungsbescheid des Finanzamts Bad Homburg vom 24. Oktober 2017 als gemeinnützig anerkannt, da sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Der Bescheid des Finanzamts über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO datiert vom 11. Oktober 2017.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stiftung Childaid Network

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung Childaid Network, Königstein, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 12 Abs. 3 HStG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 12 Abs. 3 HStG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 12 Abs. 3 HStG ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsmäßigen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel nach § 12 Abs. 3 HStG hat keine Einwendungen ergeben.

Frankfurt am Main, den 2. März 2018

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Christian Roos
- Wirtschaftsprüfer -



Katja Heger
- Wirtschaftsprüferin -

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

Anlage 6

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden, Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbssteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.